



Grundzüge des Lebensmittelrechts

- Lebensmittelrechts = Unionsrecht (LMR gilt als das am zweitmeisten harmonisierte Rechtsgebiet)
- Querschnittmaterie ohne explizite Grundlage im Vertrag, primär Binnenmarktkompetenz, Berührungspunkte auch mit Agrarpolitik, meist Verbraucherschutz, auch wenn Union im Bereich Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik keine Harmonisierungskompetenz hat
- Konsequenz ist eine völlige Zersplitterung lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Grundzüge des Lebensmittelrechts

Grundsätze:

- Lebensmittelsicherheit
- **Schutz der Verbraucher vor Täuschung**
- Funktionieren des Binnenmarkts
- **Lautere Geschäftspraktiken**

schönherr

3

Grundzüge des Lebensmittelrechts

- Zahllose Urteile des EuGH mit lebensmittelrechtlichem Ausgangspunkt:
- EuGH 20.02.1979 Rs 120/78 – *REWE* ./.
Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Cassis de Dijon)
- Rezepturvorschriften (12.03.1987 Rs 178/84 – *Bier*;
09.02.1999 Rs C-383/97 – *Van der Laan*)
- Abgrenzung Lebensmittel – Arzneimittel (14.07.1983 Slg
1983, 2445 - *Sandoz-Vitamine*; 30.11.1983 Slg 1983, 3883 –
van Bennekom; 15.11.2007 Rs C-319/05 – *Knoblauchkapseln*)
- Anreicherung (23.09.2003 Rs C-192/01 – *Kommission* ./.
Dänemark; 05.04.2004 – *Kommission* ./.
Frankreich)
- Vorsorgeprinzip 05.05.1998 Rs C-180/96 – *UK* ./.
Kommission (BSE)

schönherr

4

Grundzüge des Lebensmittelrechts

- Verbotsprinzip im Lebensmittelrecht auf dem Vormarsch:
- Zusatzstoffe
- Neuartige Lebensmittel
- Genetisch veränderte Organismen (GVO)
- Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
- Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen
- Aromen
- Enzyme

schönherr

5

LebensmittelinformationsVO

- VO (EU) 1169/2011 (LMIV) regelt Information über Lebensmittel, also neben der Kennzeichnung auch die Werbung.
- Art 7 LMIV enthält Vorschriften zur „Lauterkeit der Informationspraxis“ im Allgemeinen
- Art 9 ff LMIV samt deren Anhängen regeln die Kennzeichnung, und zwar primär die Pflichtkennzeichnung, aber auch Beschränkung freiwilliger Angaben (va in der Nährwertkennzeichnung)
- [Irreführungsverbot auch in § 5 Abs 2 LMSVG]

schönherr

6

LebensmittelinformationsVO

- Informationen über Lebensmittel dürfen nach Art 7 Abs 1 LMIV nicht irreführend sein, insbesondere
- in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Methode der Herstellung oder Erzeugung (lit a);
- durch Zuschreiben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht hat (lit b);
- durch Werben mit Selbstverständlichkeiten (lit c);
- durch „Lebensmittelimitate“ (lit d).

schönherr

7

ClaimsVO

- Die VO (EG) 1924/2006 führt für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben das Verbotssprinzip ein.
- Die zulässigen nährwertbezogenen Angaben sind im Anhang der ClaimsVO abschließend aufgeführt, nur die dort erwähnten Angaben dürfen verwendet werden.
- Wortlaut ist nicht verbindlich (*arg oder jede Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich die gleiche Bedeutung hat*)
- ZB: Fettfrei, Zuckerarm, Vitaminquelle, Reich an ungesättigten Fettsäuren

schönherr

8

ClaimsVO

- Gesundheitsbezogen ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.
- Gesundheitsbezogene Angaben müssen zugelassen werden, jene nach Art 13 ClaimsVO finden sich im Anhang VO (EU) 432/2012; ursprüngliche Liste auf Basis der Einreichung der MS, Ergänzungen auf Antrag gemäß Art 13 Abs 5, 18 ClaimsVO.
- Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikofaktors oder über Gesundheit und Entwicklung von Kindern (Art 14) werden nur auf Individualantrag zugelassen.

schönherr

9

ClaimsVO

- Gesundheitsbezogene Angabe wird weit ausgelegt:
- „Bekömmlich“ in Verbindung mit der Abwesenheit von Stoffen, die vom Verbraucher als negativ angesehen werden, bei Wein ist gesundheitsbezogen (EuGH 06.09.2012 Rs C-544/10).
- Detto „So wichtig wie das tägliche Glas Milch“ (EuGH 10.04.2014 Rs C-609/12)
- Ebenso „Combiotik“ in Verbindung mit „Präbiotik + Probiotik“ (BGH 09.10.2014 I ZR 162/13)

schönherr

10

AromenVO

- Art 16 VO (EG) 1334/2008 enthält Regelungen über die Bezeichnung von Aromen als „natürlich“.
- Enthält eine Kaskade von Bezeichnungen.
- „natürliches Himbeeraroma“ darf zB nur verwendet werden, wenn (im Ergebnis) das Aroma zu 95% aus Himbeere gewonnen wurde (Art 16 Abs 4).
- EuGH nimmt darauf in der Teekanne-Entscheidung ausdrücklich Bezug.

schönherr

11

Grundzüge des Lebensmittelrechts

Dr. Andreas NATTERER
Schönherr Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Schottenring 19
a.natterer@schoenherr.eu

schönherr

12

Grundzüge des Lebensmittelrechts

Danke für die Aufmerksamkeit!

schonherr

13